

C&C Agency – Cornelia Janisch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Parteien

Den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterwerfen sich der Kunde, wie folgt Auftraggebergenannt sowie der Auftragnehmer C&C Agency

2. Leistungsumfang

2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistung und das Honorar ergeben sich aus der schriftlichen Angebotserstellung.

2.2. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang oder den Preis der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragspartner und sollen unverzüglich schriftlich festgehalten werden. Das Angebot gilt vorbehaltlich Verfügbarkeit der Leistungsträger bei schriftlicher Auftragserteilung und Bedarf der Rückbestätigung bei Auftragserteilung durch C&C Agency. Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragserteilung wird diese schriftlich bestätigen.

2.3. C&C Agency ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern. Eine solche Änderung soll unverzüglich schriftlich festgehalten werden.

2.4. C&C Agency holt auf Wunsch des Auftraggebers Kostenvoranschläge geeigneter Lieferanten und Subunternehmer ein. Die Auswahl der Lieferanten und Subunternehmer erfolgt durch C&C Agency

2.5. C&C Agency wird Ihre Leistungen sorgfältig unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers erbringen und den Auftraggeber gewissenhaft beraten. Die Veranstaltungs-vorbereitung, Auswahl und Überwachung der Lieferanten und Subunternehmer erfolgen nach bestem Wissen.

2.6. C&C Agency bietet dem Auftraggeber an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten dafür werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3. Finanzielle Abwicklung

3.1. Der Auftraggeber stellt C&C Agency unabhängig von dem vereinbarten Konzept – bzw. Betreuung-Honorar ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Dieses Budget darf von der Agentur nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

3.2. Als vereinbart gilt die in der Auftragsbestätigung enthaltene Kostenaufstellung und das darin enthaltene Honorar für C&C Agency sowie die Zahlungsmodalitäten.

3.3. Dem Angebot wurde eine Mindestteilnehmerzahl zugrunde gelegt. Bei Unterschreiten dieser Zahl behält sich C&C Agency das Recht einer Nachkalkulation vor.

3.4. Findet die Veranstaltung aus welchen Gründen auch immer nicht statt, ist C&C Agency berechtigt, für die bereits erbrachten Leistungen den Kostenersatz und ein angemessenes Abschlagshonorar zu berechnen.

3.5. Lädt der Auftraggeber C&C Agency zur Angebotserstellung ein, und erfolgt die Vergabe des Auftrages nicht C&C Agency, ist C&C Agency berechtigt für die bereits erbrachte Leistung ein angemessenes Honorar zu berechnen.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1. Unmittelbar nach Auftragserteilung und Erhalt der Anzahlungsrechnung sind der Auftragssumme vom Auftraggeber spesenfrei anzuweisen.

Weitere der Auftragssumme sind bis spätestens vor Veranstaltungsbeginn konform zur Anzahlungsrechnung spesenfrei zu bezahlen.

Der verbleibende Rest wird zuzüglich etwaiger Sonderleistungen im Zuge der Endabrechnung unmittelbar nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt.

4.2. Die Schlussrechnung ist vom Auftraggeber unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und bis spätestens zehn Tage nach Ausstellungsdatum zu bezahlen.

4.3. Sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergebende Kosten, wie diverse Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM) usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.4. Sofern nicht ausdrücklich im Leistungsangebot aufgeführt, sind Ausgaben des persönlichen Bedarfs, Mahlzeiten, alle Getränke, Trinkgelder, Pre-Inspection-Reisen,

Transferkosten, Guiding sowie sonstige anfallende Kosten nicht im Angebotspreis inkludiert.

5. **Stornobedingungen**

Storniert der Auftraggeber nach schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung, so berechnet C&C Agency die folgenden Ausfallshonorare

- ab 90 Tage vor Veranstaltungsdatum 20% der Veranstaltungskosten
- ab 60 Tage vor Veranstaltungsdatum 30% der Veranstaltungskosten
- ab 30 Tage vor Veranstaltungsdatum 60% der Veranstaltungskosten
- ab 10 Tage vor Veranstaltungsdatum 100% der Veranstaltungskosten

6. **Kündigung, Rücktritt**

6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit C&C Agency jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der unter Punkt 5 angeführten Stornosätze bzw. des vereinbarten Entgelts.

6.2. Das Recht zur Kündigung steht C&C Agency zu, wenn die vereinbarten Teilzahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt werden.

6.3. Erschwerung, Gefährdung und Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften berechtigen beide Teile zum Rücktritt. Entschädigungen für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen sind vom Auftraggeber zu entrichten.

7. **Haftung**

7.1. C&C Agency verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Für Leistungen, die durch Subunternehmer durchgeführt werden ist C&C Agency nicht haftbar und haften ausschließlich die ausführenden Agenturen. Dem Auftraggeber ist klar, dass Actionssportarten (Rafting, Drachenfliegen, Paragliding etc.) überdurchschnittliche Risiken bergen können und er wird seine Teilnehmer entsprechend informieren.

7.2. Überdies wird dem Auftraggeber der Abschluss eines umfassenden Versicherungsschutzes empfohlen, welcher Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit bietet.

8. **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Wien als Standort von C&C Agency und die Anwendung des österreichischen Rechts.

9. **Sonstiges**

9.1. Die Parteien vereinbaren, aus dem Geschäftsverkehr erlangte Kenntnisse über den jeweils anderen während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden diese Bestimmungen automatisch durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten Zweck am ehesten erreichen. Die restlichen Klauseln bleiben unberührt.

9.3. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.